Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/10/14 KUVS-1897/3/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.2004

Rechtssatz

Behauptet jemand, es läge ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung auch entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet ist. Wurde der Beschuldigte mit Verbesserungsauftrag aufgefordert, Bescheinigungsmittel für eine Abwesenheit von der Abgabestelle anzubieten und ist er dieser innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die Berufung gegen einen Bescheid, welcher eine Strafverfügung als verspätet zurückwies, als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

Zustellmangel, Behauptung eines Zustellmangels, Widerlegung einer gesetzlichen Vermutung, Bescheinigungsmittel, Verbesserungsauftrag, Nichtfolgeleisten eines Verbesserungsauftrages, Parkgebühr

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at